

Senioren-Zentrum St. Raphael, Wickede Wimbern

Besuchskonzept gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPPflegeundBesuche) vom 4.11.2020 und Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10.11.2020

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Diese sind an allen Tagen in der Woche möglich. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen aus einem Haushalt, im Außenbereich 4 Personen aus einem Haushalt beschränkt. Besuche sind in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich. Bei besonderen Bedarfen (z. B. Palliativ) sind individuelle Zeiten zu vereinbaren.

Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Bei Bewohnerinnen und Bewohner, die einen Mundschutz korrekt nutzen können, kann diese Regel angewandt werden.

Sobald Bewohnerinnen und Bewohner keinen Mundschutz korrekt nutzen, muss ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.

Sollten die Bewohnerinnen und Bewohner weder den Mundschutz korrekt nutzen, noch den notwendigen Mindestabstand einhalten, kann ein Besuch nur unter geschützten Bedingungen erfolgen (z.B. Besuchskabine, natürliche Barrieren, etc.).

Der Besuch im Senioren-Zentrum St. Raphael läuft wie folgt ab:

1. Um die Besuche im Haus besser organisieren zu können, müssen die Besuche angemeldet werden.
2. Bei den Besucherinnen und Besuchern wird am Haupteingang ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts, Temperaturmessung).
3. Besucher mit Erkältungssymptomen, Rückkehrer aus Risikogebieten, Symptomen einer COVID 19 Infektion und die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Menschen mit einer COVID 19 hatten, können ihre Angehörigen nicht besuchen und werden abgewiesen.
4. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.
5. Direkt beim Betreten der Einrichtung müssen Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz anlegen und die Hände desinfizieren. Sie haben sich auf direktem Wege zum bei der Anmeldung angegebenen Bewohner zu begeben und haben den Kontakt zu anderen Bewohnern zu vermeiden.

6. Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.
7. Wenn sowohl Besucher als auch Bewohner einen Mundschutz ordnungsgemäß tragen können, sind Besuche im Bewohnerzimmer möglich. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
8. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nase-Schutz, Schutzkittel und Mindestabstand) verzichtet werden.
9. Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung zugelassen.
10. **Neuaufnahmen, bis zum 2. negativen Testergebnis:**
Bewohner bleiben im Zimmer, können dort unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen Besuch empfangen. Ein Verlassen des Zimmers und der Einrichtung ist möglich, wenn sowohl eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird **als auch** ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Ist dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Schutzkittel, FFP2 Masken)

Planung des Besuchskontaktes

- Besucher melden sich vorher (Montag-Freitag 9-12 Uhr) telefonisch beim Belegungsmanagement (Tel. 9259-915) an.
- Die Vergabe der Termine ist über eine entsprechende Terminliste transparent gestaltet. Zur internen Information erhalten die Wohnbereiche und die Verwaltung jeden Morgen die Terminliste für den jeweiligen Tag.
- Besuchskontakte sind in folgenden Räumlichkeiten möglich: In den Besuchsboxen im Besprechungszimmer und in der kleinen Aula, im Garten, im Bewohnerzimmer. Die Cafeteria ist weiterhin geschlossen.
- Kontakte über Skype und Videotelefonie sind weiterhin/zusätzlich möglich.